

**Dienstanweisung
für die hauptamtliche Wachabteilung
der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Brunsbüttel
und über deren
Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Kräften**

A. Organisation der hauptamtlichen Wachabteilung

Die hauptamtliche Wachabteilung hat nach Satzung der Gemeindefeuerwehr den gleichen Status einer Ortsfeuerwehr. Die Leitung der hauptamtlichen Wachabteilung ist der Gemeindefeuerwehrführung gegenüber für die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Mitarbeiter verantwortlich.

Mit der Beschlussfassung über den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Mai 2009 die Grundlage für weitere Maßnahmen zur **Verstärkung** des abwehrenden Brandschutzes beschlossen. Eine dieser Maßnahmen sieht die Dienstregelung für den hauptamtlichen Dienstbetrieb zur Besetzung der Wache Süd an den Wochentagen von Montag bis Samstag vor. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die stark zurückgegangene Mitgliederzahl in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr am Standort Brunsbüttel-Süd auszugleichen und die Leistungsfähigkeit der Organisation des abwehrenden Brandschutzes zu erhalten.

Erreicht werden soll diese Verstärkung durch die Einrichtung von 2 Dienstgruppen am Standort Wache Süd, die an den o. g. Wochentagen in der Zeit von 07.00 bis 20.40 Uhr nach einem festgelegten Dienstplan ihren Dienst verrichten. Zusätzlich leisten der Leiter der hauptamtlichen Kräfte und dessen Stellvertretung an der Wache Süd sowie zwei Gerätewarte an der Feuerwache Nord, Kopernikusstraße 2 in der Kernarbeitszeit von 07.00 bis 15.00 Uhr Tagesdienst.

Bei Beibehaltung der derzeitigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden, entsprechend der Arbeitszeitverordnung für feuerwehrtechnische Beamte und Beschäftigte, ergibt sich bei 3 Arbeitstagen pro Woche eine tägliche Arbeitszeit von 13,67 Stunden. Hiervon werden täglich 9 Stunden als Arbeitszeit festgesetzt, die verbleibende Zeit wird als Alarmbereitschafts- und Pausenzeit gewährt. Die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit von 11 Stunden zwischen zwei Diensten wird dabei eingehalten. Bei dieser Dienstzeitregelung ergeben sich 2 Dienstrhythmen mit jeweils einer 3-Tage-Woche. In der ersten Woche verläuft der Rhythmus über die Wochentage Montag, Mittwoch und Freitag und in der zweiten Woche dann über die Wochentage Dienstag, Donnerstag und Samstag, jeweils in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.40 Uhr. Diese Dienstzeitrhythmen werden im wöchentlichen Wechsel wahrgenommen.

Gemäß § 46 des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) finden für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst hinsichtlich der Arbeitszeiten die beamtenrechtlichen Regelungen Anwendung. Gemäß § 60 Landesbeam-

tengesetz sind Sie u. a. auch zur Leistung von Bereitschaftsdiensten und Schichtdiensten verpflichtet.

Der Personalrat hat der Einführung dieser Dienstzeitregelung schriftlich zugestimmt.

Die Einteilung der Dienste wird durch den Leiter des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen der Aufstellung von Dienstplänen vorgenommen. Die Dienstpläne sind jeweils für einen vierteljährlichen Zeitraum aufzustellen, spätestens 4 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Quartals. Der Fachdienstleiter ist verantwortlich für die Einhaltung des Dienstplanes und für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der hauptamtlichen Wachabteilung sowie die Ausbildung nach den Grundsätzen der Berufsfeuerwehren.

B. Leiter der hauptamtlichen Kräfte (Fachdienstleiter), Aufgaben und Befugnisse

1. Unmittelbarer Vorgesetzter aller hauptamtlichen Kräfte ist der Leiter des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz (Fachdienstleiter). Er ist verantwortlich für den Dienstbetrieb in der hauptamtlichen Wachabteilung und sowie im Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die Überwachung der Feuerwehrfahrzeuge und der sonstigen feuerwehrtechnischen Geräte der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Brunsbüttel. Er hat sich laufend über die bestehenden Norm- und Prüfungsvorschriften sowie über die einschlägigen Erlasse zu unterrichten. Durch Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne und andere Dienstweisungen wird sichergestellt, dass die zu erledigenden Aufgaben einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden. In der weiteren Folge sind dann die einzelnen Mitarbeiter wie z. B. die Gerätewarte für die Durchführung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen und Geräten sowie Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) in gegenseitiger Vertretung nachrangig verantwortlich.

Verantwortung zu übernehmen bedeutet an dieser Stelle für die Vorgesetzten u. a., die erforderliche Personalauswahl und Stellenbesetzung vorzunehmen und die erforderlichen Anweisungen zur Aufgabenerledigung zu erteilen. Die jeweiligen Vorgesetzten üben dabei das Direktions- und Weisungsrecht des Arbeitgebers aus.

Für den Leiter des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz bedeutet dies, die erforderlichen dienstlichen Weisungen (im Auftrag seiner Vorgesetzten) an die zugeordneten Mitarbeiter zu erteilen. Diese haben unter Berücksichtigung der Ausbildung und Befähigung zu erfolgen. Er hat auf diese Weise den Dienstbetrieb und insbesondere die Einsatzbereitschaft der hauptamtlichen Wachabteilung sicherzustellen. Dabei kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass einzelne Mitarbeiter mit wechselnden Aufgaben beauftragt werden. Konkret bedeutet dies, dass z.B. ein feuerwehrtechnischer Mitarbeiter in Vertretungsfällen Arbeiten in der jeweiligen Werkstatt verrichten muss, wenn dies seiner Ausbildung oder Befähigung entspricht und die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden können. Diese Weisung kann im Einzelfall auch gegen den Willen des Mitarbeiters ausgesprochen werden.

2. Aufgaben der Fachdienstleitung:

- Führung und Organisation des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz,
- Produktverantwortlichkeit: Budgetplanung und -einhaltung,
- Gebührenkalkulation und Widerspruchsbearbeitung im Bereich des Kostenersatzes für das Feuerwehrwesen,
- Leitung der hauptamtlichen Wachabteilung,
- Leitung der Schiffsbrandbekämpfungseinheit (BBE),
- Einsatzleitungsdienst mit Rufbereitschaft in der Schiffsbrandbekämpfung,
- Einsatz- und Gefahrenabwehrplanung, insbesondere in Industrie- und Hafenanlagen in Abstimmung mit der Gemeindewehrführung,
- Aus- und Fortbildung der Feuerwehrwehrmitglieder in der Schiffsbrandbekämpfungseinheit,
- Zusammenarbeit mit Freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehren, Betrieben und Behörden,
- Stellungnahmen zu Brandschutzkonzepten bezüglich des abwehrenden Brandschutzes in Abstimmung mit der Gemeindewehrführung,
- Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei der Aktualisierung externer Notfallpläne der Störfallbetriebe,
- Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle des Kreises im Interesse der örtlichen Feuerwehr und in Abstimmung mit der Gemeindewehrführung,
- Investitionsmaßnahmen und Beschaffungsvorgänge im Zusammenwirken mit der gemeindewehrführung,
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren See (AG F SEE),

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Organen der Freiwilligen Feuerwehr ist unverzichtbar.

D. Überwachung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen

1. Alle Mitarbeiter der hauptamtlichen Wachabteilung haben unter Anleitung der Fachdienstleitung für die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehrfahrzeuge sowie der übrigen Einsatzgeräte und Materialien der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen.
2. Die Überwachung der Betriebsbereitschaft der einzelnen Feuerwehrfahrzeuge und sonstigen Geräte und Materialien im Bereich der Feuerwehrhäuser Nord und Süd, regelt die Fachdienstleitung durch namentliche Bestimmung

der Aufgabenzuweisung. Diese Regelung ist durch schriftliche Verfügung zu treffen und ständig zu aktualisieren. Der Gemeindeführung und der Fachbereichsleitung I ist jeweils eine Ausfertigung der Verfügung in der jeweils geltenden Fassung zuzuleiten. Außerdem wird die Reinigung der technischen Gebäude, soweit die Reinigung nicht einer Raumpflegerin übertragen ist, der Feuerwehrfahrzeuge und Außenanlagen jeweils von den Dienstgruppenangehörigen in der hauptamtlich besetzten Wache Süd und von den hauptamtlichen Gerätewarten im Feuerwehrhaus Nord gemeinsam durchgeführt.

3. Schäden und Mängel sind sofort anzuzeigen. Die Fachdienstleitung und die Gemeindeführung sind unverzüglich, spätestens vor Ablauf des Folgetages zu informieren.
4. Alle Dienstgruppenangehörigen haben bei der Reparatur sowie bei der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge und des Geräteparks in enger Abstimmung mit den Gerätewarten zu erfolgen.
5. Mängel, die in eigener Werkstatt behoben werden können, sind unter Anleitung der Werkstattgerätewartung zu beseitigen. Größere Reparaturen, deren Behebung durch fremde Reparaturwerkstätten behoben werden müssen, werden auf Anforderung durch die Fachdienstleitung in Auftrag gegeben. Terminabsprachen erfolgen durch die Werkstattgerätewartung in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Gerätewarten.
6. Den Ausfall von Fahrzeugen und Geräten haben die Gerätewarte der Fachdienstleitung und der Gemeindeführung zu melden.

E. Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung

1. Führungsorganisation

Führungsebene A - Verantwortliche Einsatzleitung:

Die Führungsebene A wird gestellt durch die Gemeindeführung, also Wehrführer und dessen Stellvertreter. Anders als bei Berufsfeuerwehren ist in der Stadt Brunsbüttel, mit Ausnahme des Einsatzleiters der Löschgruppe Schiffsbrandbekämpfung (24h Rufbereitschaft) diese nicht in ständiger Bereitschaft organisiert, was bedeutet, dass die Führungsebene B (zuständige Ortswehrführung sowie Leitung der hauptamtlichen Wachabteilung), als nächst tiefere Führungsstufe, im Abwesenheitsfall die Aufgaben der verantwortlichen Einsatzleitung kompensieren muss.

Die Einsatzleitung leitet Einsätze und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vor Ort, hält Kontakt zu Behörden, Presse und anderen beteiligten Organisationen.

Der Leitung der Schiffsbrandbekämpfung (Fachdienstleitung oder nach Dienstschluss, der Rufbereitschaftshabende) hat die Leitung bei Einsätzen auf Seeschiffen außerhalb des Stadtgebietes; innerhalb des Stadtgebietes führt er die Löschgruppe Schiffssicherung als Einsatzabschnittsleiter.

Führungsebene B - Einsatzabschnittsführung:

Die Ortswehrführungen sowie Leitung der hauptamtlichen Wachabteilung bilden diese Führungsebene.

Sie ist ebenfalls nicht in ständiger Bereitschaft organisiert. Die zuständige Ortswehrführung sowie die Leitung der hauptamtlichen Wachabteilung wird über digitale Meldempfänger (DME) zusammen mit der Ortsfeuerwehr bei jedem Einsatz alarmiert. Bei jedem Alarm erhält der Rufbereitschaftshabende der Löschruppe Schiffssicherung allerdings den Einsatzort per SMS auf das Bereitschaftshandy. Ab mittlerer Alarmstufe (Feu2) wird er generell per Meldeempfänger alarmiert.

Ist weder die Gemeindeführung, noch die zuständige Ortswehrführung oder Stellvertretung vor Ort, übernimmt die Leitung der Schiffsbrandbekämpfung (Rufbereitschaftshabende) die verantwortliche Einsatzleitung und bildet aus der Führungsebene C, entsprechende Einsatzabschnitte.

In den Fällen, in denen die Gemeindeführung die Einsatzleitung hat, übernimmt die zuständige Ortswehrführung, deren Stellvertretung oder die Leitung der hauptamtlichen Wachabteilung oder deren Stellvertretung die Aufgabe als Einsatzabschnittsführung oder als Führungsassistent im ELW 2.

Führungsebene C - Löschruppenführung:

Die dritte Führungsebene ist die Funktion des Fahrzeugführers/ Löschruppenführers. Der Löschruppenführer führt in der Regel Einsätze bis zu einer Mannschaftsstärke entsprechend einer Löschruppe. Die Funktion wird von ausgebildeten Gruppenführern übernommen.

2. Einsätze im Rahmen der wahrzunehmenden Pflichtaufgaben im Sinne des § 6 Brandschutzgesetz, sind nach Bekanntwerden sofort der Gemeindeführung oder seinem Stellvertreter und dem Leiter der hauptberuflichen Wachabteilung anzuzeigen. Im übrigen sind die genannten Personen nachträglich spätestens vor Ablauf des Folgetages zu unterrichten.
3. Bei einem Einsatz verlässt als erstes Fahrzeug das TLF 16/25 (oder ein zugewiesenes vergleichbares einsatztaktisches Löschfahrzeug) bei Einsätzen in der Wohnbebauung im **Ortsteil Brunsbüttel Süd** und bei Einsätzen im Industriegebiet, Hafenanlagen und Schleusenanlagen, das TLF 40/20/9 unverzüglich die Wache Süd. Die hauptamtlichen Gerätewarte auf der Wache Nord besetzen die gemäß Alarmierungsordnung in Ausrückfolge festgelegten Feuerfahrzeuge.
4. Bei **Einsätzen auf der Nordseite**, mit Ausnahme bei Menschenleben in Gefahr, verbleibt immer mindestens ein Trupp der hauptamtlichen Wachabteilung zur Sicherstellung des Brandschutzes Südseite, an der Wache Süd. Gleiches Verfahren gilt bei First Responder Einsätzen auf der Nordseite.

E. Schiffsbrandbekämpfung und Einsatzleiter vom Dienst der BBE Schiffssicherung

1. Die Leitung der hauptamtlichen Wachabteilung ist zugleich die Leitung der Löschgruppe (BBE) Schiffssicherung.
2. Der Einsatzleiter Schiffsbrandbekämpfung hat die Leitung bei Einsätzen auf Seeschiffen -wasserseitiger Brandschutz- außerhalb des Stadtgebietes.
3. Die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung sind zugleich Mitglieder der Löschgruppe (BBE) Schiffssicherung.
4. Als Teil des Fachkonzeptes der Schiffsbrandbekämpfungseinheiten des Havariekommandos und stellt die Feuerwehr Stadt Brunsbüttel eine ständig einsatzbereite Brandbekämpfungseinheit „**BBE Schiffssicherung**“ von 10 speziell ausgebildeten Einsatzkräften, zusammengesetzt aus einem Einsatzleiter (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) in einer steten 24h-Rufbereitschaft, einem Gruppenführer und Abschnittsleiter (Qualifikation mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst mit Führungsausbildung B III oder vergleichbar der Ausbildung der Berufsfeuerwehren) und acht Einsatzkräften der freiwilligen Feuerwehr mit entsprechender Ausbildung und feuerwehrtechnischen Beschäftigten der hauptamtlichen Wachabteilung (Ausbildung der Berufsfeuerwehren). Die BBE wird ebenfalls beim Brandschutz im Mündungstrichter der Elbe mit den Feuerlösch-Schleppern „BUGSIER 11“ bzw. „PARAT“ im Auftrag des Havariekommandos eingesetzt.
5. Im Jahr 2002 (20.09./09.10.2002) wurde die bestehende Verwaltungsvereinbarung zur Schiffsbrandbekämpfung und technische Hilfe zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Brunsbüttel auf dem Gebiet der Bundeswasserstraße Elbe zwischen den Stromkilometern 680 und 710 vom 22. August 1986, auf die Seewasserstraße Ostsee vor der schleswig-holsteinischen Ostseeküste sowie die dafür erforderliche Qualifizierung des Personals durch entsprechende Ausbildung ergänzt. Auf Anforderung des Landes ist auch ein Einsatz in anderen Gewässern (z.B. auf der Nordsee oder auf dem Nord-Ostsee-Kanal) möglich.

F. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie ergänzt die Verfügungen der Fachbereichsleitung I vom 11. Januar 2010 bezüglich der Weisungsbefugnis im FD I/4 und Einführung einer neuen Dienstzeitregelung vom 29. August 2009.


Wilfried Hansen
Bürgermeister

22.04.2010

